

## Richtsätze - Werbeanlagen - für die Bemessung der Baugenehmigungsgebühren gültig ab 01.02.2024

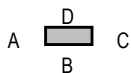
Der Rahmengebühr nach KVZ beträgt zwischen 10 € und 3000 €. Die folgende Tabelle gibt nur jeweils einen **Regelwert** vor, von dem im Einzelfall bei besonderen Umständen abgewichen werden kann.

Die Grenzwerte der Tabelle in m<sup>2</sup> sind so zu verstehen, dass bei jeder Werbeanlage mit dem unteren Wert zu beginnen und jede weitere Flächeneinheit dann nach dem ermäßigten Satz zu berechnen ist (z.B.: 7 m<sup>2</sup> beleuchtetes Flachtransparent im GE: 5 m<sup>2</sup> x 66 € + 2 m<sup>2</sup> x 43 € = 416 €).

Bei **Tankstellen** sind unabhängig von der Lage die Sätze für GE/GI anzuwenden, da bestimmte Werbeanlagen (Preisaushang nach Preisangabe-VO) zwingend erforderlich sind.

Art der Werbeanlage:	GE,GI:	MD:	Sonstige: (WA, ....)	Zuschlag: (Lage an <u>und</u> Sichtbarkeit von Staats- oder höherklassigen Straßen)
<b>Leuchtschriften:</b>				
		€/lfdm		
≤ 0,75 m Höhe	43	59	75	10%
> 0,75 m Höhe	59	75	89	10%
<b>unbeleuchtete Schriften:</b>				
		€/lfdm		
≤ 0,75 m Höhe	33	50	66	10%
> 0,75 m Höhe	43	59	75	10%
<b>Flachtransparente:</b>				
<b>beleuchtet:</b>				
		€/m <sup>2</sup>		
≤ 5 m <sup>2</sup>	66	85	108	10%
> 5 m <sup>2</sup>	43	66	85	10%
<b>unbeleuchtet:</b>				
		€/m <sup>2</sup>		
≤ 5 m <sup>2</sup>	43	66	85	10%
> 5 m <sup>2</sup>	19	43	66	10%
<b>Leuchtvorstehschilder:</b>				
		€/m <sup>2</sup>		
	69	78	89	10%
<b>Anschlagstellen:</b>				
		€/St.		
	212	248	287	10%
<b>Automaten:</b>				
		€/St.		
	50	50	50	10%
<b>Markisen:</b>				
		€/m <sup>2</sup>		
	33	43	54	10%
<b>Fahnenmaste:</b>				
		€/Mast		
		90		-

Beispiel für die Zuschlagserhebung:



Für die Werbeanlagen A, B, C ist der Zuschlag zu erheben, für D nicht.

----- St 2272 -----